

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1927

Ausgegeben und versendet am 9. März 1927

9. Stück

24. Landesverfassungsgesetz: Wahlordnung für den burgenländischen Landtag (Landtagswahlordnung).
 25. Landesverfassungsgesetz: Auflösung und Neuwahl des Landtages.
 26. Gesetz: Einhebung von Gemeindefuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer.
 27. Beschluß: Führung des Landeshaushaltes im Jahre 1927.
 28. Kundmachung: Druckfehlerberichtigung.

24. Landesverfassungsgesetz vom 7. März 1927 über die Wahlordnung für den burgenländischen Landtag (Landtagswahlordnung).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landesverfassungsgesetz vom 31. August 1923, L.G.Bl. Nr. 50, über die Wahlordnung für den burgenländischen Landtag (Landtagswahlordnung) wird aufgehoben.

Artikel II.

An dessen Stelle tritt am Tage der Kundmachung die folgende Landtagswahlordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Landtag des Burgenlandes besteht aus 32 Abgeordneten.

§ 2. Zum Zwecke der Vornahme der Wahl in den Landtag wird das Burgenland in vier Wahlkreise eingeteilt und zwar:

1. Die Städte Eisenstadt und Rust, die politischen Bezirke Eisenstadt und Neusiedl, Vorort Eisenstadt;
2. die politischen Bezirke Mattersburg und Oberpullendorf, Vorort Mattersburg;
3. der politische Bezirk Oberwart;
4. die politischen Bezirke Güssing und Jennersdorf, Vorort Güssing.

§ 3. Die Wähler jedes Wahlkreises bilden einen Wahlkörper. Die Zahl der auf die einzelnen Parteien und Wahlkreise entfallenden Abgeordnetenitze wird durch das in den §§ 51 bis 54 geregelte Verfahren ermittelt.

§ 4. Jede Gemeinde ist Wahlort. Ortsgemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern sowie andere räumlich ausgebehnte Gemeinden werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in mehrere Wahlorte geteilt.

§ 5. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Das Wahlrecht ist, abgesehen von der im § 43 enthaltenen Gestattung, persönlich auszuüben.

§ 6. (1) Jeder Wahlberechtigte übt das Wahlrecht grundsätzlich in der Ortsgemeinde aus, in deren

Wählerverzeichnisse er am Tage des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 26) eingetragen ist.

(2) Wird eine Gemeinde in mehrere Wahlorte (§ 4) geteilt, so übt der Wähler sein Wahlrecht in jenem Wahlort aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wähler, die am Wahltag und während der Wahlstunden in Ausübung eines öffentlichen Dienstes oder Auftrages sich außerhalb des Wahlortes aufhalten müssen, oder die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 26) verlegt haben, sowie Personen, die sich am Wahltag in einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden oder während der Wahlstunden Pflegedienst verrichten, können von der Ortswahlbehörde die Ausstellung einer Wahlkarte verlangen, die sie berechtigt, in einem anderen Wahlorte zu wählen. Solche Wähler haben bei der Ausübung des Wahlrechtes nebst der Wahlkarte noch ein anderes Identitätsdokument vorzuweisen.

(3) Das Ansuchen um Ausfolgung einer Wahlkarte kann mündlich oder schriftlich unter Anschluß der Wohnungsbestätigung und des Heimatdokumentes (Optionsdekretes) erfolgen. Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis anzumerken.

(4) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht kein Rechtsmittel zu.

(5) In Gemeinden, die in mehrere Wahlorte geteilt sind, werden ein oder mehrere Wahlorte für die Stimmenabgabe der mit Wahlkarte wählenden Wahlberechtigten durch die Bezirkswahlbehörde bestimmt.

(6) Die näheren Anordnungen, namentlich über den Inhalt und die Ausstellung der Wahlkarte, die Voraussetzungen hiefür, die Bestimmung des Wahlortes werden durch Verordnung getroffen.

II. Wahlbehörden.

§ 7. (1) Zur Durchführung und Leitung der Landtagswahl werden Wahlbehörden bestellt.

(2) Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahl zum Landtag im Amt, sie entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

(3) Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt.

(4) Außerdem können von diesem Amte Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 8. Für jeden Wahlort wird eine Ortswahlbehörde, am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft und in den Städten Eisenstadt und Rust eine Bezirkswahlbehörde, für jeden Wahlkreis in dem im § 2 bezeichneten Vororte eine Kreiswahlbehörde und für das ganze Burgenland am Sitze der Landesregierung eine Landeswahlbehörde eingesetzt.

§ 9. (1) Die Ortswahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister als Wahlleiter und mindestens 3, höchstens 6 Beisitzern. Der Bürgermeister kann sich durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen.

(2) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde (Bürgermeister) oder dem von ihm aus dem Kreise der rechtskundigen Konzeptsbeamten des Amtes entsendeten Stellvertreter und mindestens 6, höchstens 12 Beisitzern. Der Bezirkswahlbehörde obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte im politischen Bezirke.

(3) Die Kreiswahlbehörde besteht aus dem Wahlleiter und aus mindestens 6, höchstens 12 Beisitzern. Wahlleiter der Kreiswahlbehörde ist der Vorstand der Bezirkshauptmannschaft, die im Vororte ihren Sitz hat, oder der von ihm entsendete Stellvertreter.

(4) Für das Burgenland wird am Sitze der Landesregierung eine Landeswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 12 Beisitzern, von denen 3 ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(5) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Orts-, Bezirk- und Kreiswahlbehörden.

(6) Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden und der Landeswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer anderen nach diesem Gesetze gebildeten Wahlbehörde angehören.

§ 10. (1) Spätestens am 14. Tage nach Verlautbarung der Ausschreibung der Wahl in den Landtag haben Parteien, die Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden stellen wollen, ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner in besonderen Eingaben, getrennt für jede einzelne Wahlbehörde, an den zur Entgegennahme der Anträge berufenen Wahlleiter zu stellen.

(2) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Leiter der Landeswahlbehörde, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörde an den Leiter der Kreiswahlbehörde, für die Bildung der Ortswahlbehörden an den Leiter der Bezirkswahlbehörde zu richten. Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(3) Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern

dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absatze vorgesehenen Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben wird.

(4) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur eigenberechtigte österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes vorgeschlagen werden, gegen die kein Grund zur Ausschließung vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit vorliegt (§ 21). Beisitzer und Ersatzmänner, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

§ 11. (1) Die nicht dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzer der Landeswahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund der Vorschläge der Parteien verhältnismäßig nach der bei der letzten Wahl zum Landtage festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft die Landesregierung, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden beruft die Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde. Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Sitze der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 10, Abs. 4).

(4) Inwiefern und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörden während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Landesmitteln erhalten, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 12. (1) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden sind die Leiter oder Vorsitzenden der Wahlbehörden (Wahlleiter) berechtigt und verpflichtet, die unausschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlbehörden zu führen und insbesondere alle einlangenden Eingaben entgegenzunehmen.

(2) Nach der Konstituierung hat die Wahlbehörde die Führung der Geschäfte zu übernehmen.

(3) Alle bis zur Konstituierung getroffenen Verfügungen hat der Wahlleiter der Wahlbehörde zur nachträglichen Kenntnissnahme zu bringen.

§ 13. Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken, alle anderen Arbeiten sind durch den Wahlleiter und seine Organe durchzuführen.

§ 14. Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Wahlleiters das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 15. Die Wahlbehörden sind bei Anwesenheit des Wahlleiters (Vorsitzenden) oder seines Stellvertreters und von mindestens zwei Dritteln der Beisitzer beschlußfähig.

§ 16. Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Anschauung als zum Beschlusse erhoben, der der Wahlleiter beigetreten ist.

§ 17. Scheidet aus einer Wahlbehörde ein Bei-

siger oder Ersagmann aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen (§ 11, Abf. 1).

§ 18. Wenn ungeachtet der rechtzeitigen Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 19. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 20. Lebensjahr überschritten, im Burgenland seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 66 Z.N.) hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

§ 20. Wählbar ist jeder wahlberechtigte österreichische Bundesbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, das 24. Lebensjahr überschritten hat und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

§ 21. Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sind Personen ausgeschlossen, die nach dem jeweils für die Wahlen in den Nationalrat geltenden Bestimmungen vom Wahlrechte und der Wählbarkeit für den Nationalrat ausgeschlossen sind.

IV. Ausschreibung der Wahlen, Wählerverzeichnisse.

§ 22. (1) Die Wahlen werden von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten. Der Wahltag wird von der Landesregierung auf einen Sonntag oder auf einen anderen öffentlichen Ruhetag festgesetzt.

(2) Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht.

§ 23. Die Wahlen in den Landtag werden auf Grund der gemäß den §§ 29 bis 34 und 36 bis 42 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, B.G.BI. Nr. 367, über die Wahlordnung für den Nationalrat angelegten Wählerverzeichnisse durchgeführt.

§ 24. (1) Den Parteien sind auf ihr Verlangen spätestens am Tage der Auflegung der Wählerverzeichnisse Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der Herstellungskosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am 1. Jänner jeden Jahres beziehungsweise spätestens am 3. Tage nach Verlautbarung der Wahlauschreibung beim Bürgermeister zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet die Partei zur Bezahlung der Herstellungskosten.

(3) Binnen weiterer 8 Tage sind 50% der beläufigen Herstellungskosten beim Bürgermeister zu erlegen. Die restlichen Kosten sind beim Bezuge zu entrichten.

(4) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnisse den Parteien auszufolgen.

(5) Die Kosten können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

§ 25. (1) Die Wählerverzeichnisse sind für den Tag der Wahlauschreibung richtigzustellen.

(2) Der Bürgermeister hat von dem richtiggestellten Wählerverzeichnisse eine Abschrift anfertigen zu lassen und diese am 10. Tage nach der Wahlauschreibung in einem allgemein zugänglichen Amtsräum aufzulegen. Die Auflegung ist gleichzeitig öffentlich bekanntzumachen.

(3) Gegen das Verzeichnis kann jeder Bundesbürger, der im Burgenlande seinen ordentlichen Wohnsitz hat, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtberechtigter, oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Berechtigter schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Einspruch erheben, über den der Bürgermeister in 3 Tagen entscheidet.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann gegen diese Entscheidung innerhalb dreier Tage die Berufung beim Bürgermeister an die Berufungskommission einbringen. Die Berufungskommission hat ihre Entscheidung innerhalb 6 Tagen zu fällen.

(5) Im übrigen haben auf dieses Einspruchs- und Berufungsverfahren die analogen Bestimmungen der §§ 36 und 37 des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, B.G.BI. Nr. 367, über die Wahlordnung für den Nationalrat Anwendung zu finden.

§ 26. Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis neuerdings abzuschließen und der zuständigen Ortswahlbehörde bzw. den zuständigen Ortswahlbehörden zu übergeben (§ 8).

§ 27. (1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde sowie Wahlzeugen können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind oder bei der sie als Wahlzeugen tätig sind.

V. Wahlbewerbung.

§ 28. Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschlüsse spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Der Wahlvorschlag muß von wenigstens 100 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens 20 Bewerbern in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Zustimmung der Wahlwerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf den Wahlvorschlag einer anderen Partei um einen Abgeordnetensitz zu bewerben;
4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

§ 29. (1) Die Wahlvorschlüsse der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht.

(2) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselbe oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnung tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so zu behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung eingereicht wären.

(3) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt.

§ 30. Wenn der Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 31. (1) Die Kreiswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge die erforderliche Zahl von Unterschriften enthalten und ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind, werden im Vorschlage gestrichen. In beiden Fällen ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei entsprechend zu verständigen.

§ 32. Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder wegen Mangels der Wählbarkeit gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei und der Erklärung des Wahlwerbers (§ 28, Punkt 3) bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 33. (1) Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung vollinhaltlich ersichtlich sein.

(2) Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreise den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen 8 Tagen zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

VI. Abstimmungsverfahren.

§ 34. (1) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort das Wahllokal und die Wahlzeit.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Ortswahlleiter (Bürgermeister bzw. der von diesem entsendete Wahlleiter) dem Bezirkswahlleiter über dessen Aufforderung binnen drei Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigenfalls die Bezirkswahlbehörde das Wahllokal und die Wahlzeit selbständig bestimmt.

(3) Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (die Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes unbehindert gesichert wird.

(4) Das Wahllokal und die Wahlzeit werden vom Bürgermeister für jeden Wahlort spätestens 8 Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlortes bekannt gemacht. Die von der Bezirkswahlbehörde getroffenen Bestimmungen über die Bildung besonderer Wahlorte sowie über die Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Bezirkswahlleiter der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

§ 35. (1) Die Leitung der Wahl im Wahlorte steht der Ortswahlbehörde zu.

(2) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(3) In Gemeinden, die in mehrere Wahlorte geteilt werden, kann das Wahllokal eines Wahlortes auch in ein dem Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeiten erreichbares Gebäude außerhalb des Wahlortes verlegt werden. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Warteräume für die Wähler vorhanden sind.

§ 36. (1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlausrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl. ferner jede Amtshandlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokal sich ungehindert vollziehen kann.

(2) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher allgemein verboten.

(3) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreise im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(4) Die Anordnung des Bezirkswahlleiters (Abs. 1) ist vom Bürgermeister durch ortsübliche Kundmachung, die mit der im § 34, Abs. 4, vorgesehenen Kundmachung vereinigt werden kann, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales allgemein bekannt zu machen.

(5) In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von geistigen Getränken mit dem

Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis 200 S oder mit Arrest bis 2 Wochen geahndet werden.

§ 37. (1) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokale anwesenden Personen einen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann.

(2) Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zweck eigens errichtete, feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokale, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln usw. gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(3) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 33) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

§ 38. (1) In jedes Wahllokale können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen ernannt werden. Die Wahlzeugen sind dem Bezirkswahlleiter spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Bezirkswahlleiter einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokale ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen sind lediglich Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 39. (1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokale dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimmen, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zugelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören, oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokale berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur unge störten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokale eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von

jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnung wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen geahndet.

§ 40. (1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Ortswahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverte und einen entsprechenden Vorrat von Stimmzetteln übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 15, 16 und 18 über die Beschlußfähigkeit der Ortswahlbehörde vorhält.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Darauf gibt der Wahlleiter bekannt, welchen im Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten eine Wahlkarte ausgestellt wurde.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Ortswahlbehörde ihre Stimmen abgeben.

§ 41. (1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweis der Identität kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauungsscheine, der Heimatschein, Anstellungsbekrete, Pässe und amtliche Legitimationen jeder Art, Dienstkarten, Jagdkarten, Eisenbahnpermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter das undurchsichtige leere Wahlkuvert und auf Verlangen einen leeren Stimmzettel. Wähler männlichen Geschlechtes erhalten die für Männer, Wähler weiblichen Geschlechtes die für Frauen bestimmten Wahlkuverte.

(4) Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, legt den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert, tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

§ 42. (1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beifügung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die Namen derjenigen Wähler, die auf Grund von Wahlkarten gewählt haben, sind am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken.

(3) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der

Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(4) Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

§ 43. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Breithafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

§ 44. (1) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der im § 41, Abs. 2, erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

(2) Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 45. (1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Ortswahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einsprache erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

§ 46. (1) Für Frauen und Männer sind verschiedenfarbige Wahlkuverte zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Zeichen auf den Wahlkuverten ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von den politischen Bezirksbehörden mit Geld bis 200 S oder mit Arrest bis 2 Wochen geahndet.

§ 47. (1) Der Stimmzettel muß aus weichem, weißlichem Papier sein und das Ausmaß von 9 1/2 bis 10 1/2 cm in der Länge und 6 1/2 bis 7 1/2 cm in der Breite aufweisen. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Partei bezeichnet oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig dartut oder nebst der Parteibezeichnung den Namen eines oder mehrerer Bewerber der von dieser Partei aufgestellten Parteiliste enthält. Dies geschieht durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig:

a) wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet;

b) wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet;

c) wenn er bezüglich des Ausmaßes oder der Art des Papieres den im 1. Absätze enthaltenen Vorschriften nicht entspricht.

(3) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, die diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(4) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Wahlwerbers oder die Partei bezeichnet bleibt.

(5) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

(6) Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein einziger Stimmzettel zu zählen.

§ 48. (1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für abgeschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde mischt hierauf gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverte, entleert sodann die Wahlurne, sondert die von Frauen und Männern abgegebenen Kuverte, zählt ihre Anzahl und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet der Wahlleiter die von den Frauen abgegebenen Kuverte. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, versieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste von den Frauen abgegebenen Stimmen fest. In gleicher Weise wird die Prüfung und Zählung der von den Männern abgegebenen Stimmen vorgenommen. Hierauf stellt die Wahlbehörde die Gesamtzahl der ungültigen und die auf jede Parteiliste entfallenden, von Frauen und Männern abgegebenen Stimmen (die Parteesumme) fest.

(3) Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Kuverte nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiesfür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

(4) Die für die einzelnen Wahlvorschlüsse von Frauen beziehungsweise Männern abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgeordnete Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Aufschrift (Frauen, Männer, ungültige Stimmzettel) zu versehen sind.

§ 49. (1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(2) Die Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Stimmzettel, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung und die im § 48 bezeichneten Feststellungen. Außerdem ist darin anzugeben, wieviel Parteien sie abgestimmt haben. Die Niederschrift wird daraufhin geschlossen; von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Verschluss genommen.

(3) Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, ist der Grund hiefür anzugeben.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(5) Der verschlossene Wahlakt wird der Kreiswahlbehörde vorgelegt.

§ 50. (1) Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern.

(2) Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverten und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

VII. Ermittlungsverfahren.

§ 51. Die Kreiswahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, stellt sie im vorbereitenden Kreiswahlprotokoll zusammen und sendet den ganzen Wahlakt an die Landeswahlbehörde.

§ 52. Die Landeswahlbehörde ermittelt die Summen der für die einzelnen voneinander verschiedenen bezeichneten Parteien im ganzen Lande abgegebenen gültigen Stimmen (Parteilandesumme) und stellt fest, auf wieviele Vertreter jede Partei im ganzen Lande Anspruch hat.

§ 53. (1) Auf die Parteilisten werden die für das ganze Land zu vergebenden Abgeordnetenitze mittels der Wahlzahl verteilt.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

a) Die Parteilandesummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede Parteilandesumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel usw.

b) Die Parteilandesummen und die im Sinne des Absatzes a) ermittelten Teilzahlen, und zwar nach Ganzen und Bruchzahlen, werden nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteilandesumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die nach der Größe an 32. Stelle stehende Zahl.

(3) Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteilandesumme enthalten ist.

(4) Wenn eine Partei in keinem Wahlkreise die gemäß Absatz 2 ermittelte Wahlzahl erreicht, so verliert sie jeden Anspruch auf einen Abgeordnetenitz.

(5) Die für das ganze Land zu vergebenden Sitze werden sodann auf die nicht ausgeschiedenen Parteien nach dem vorerwähnten Verfahren endgültig aufgeteilt.

(6) Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 54. (1) Die Verteilung der den einzelnen Parteien zukommenden Abgeordnetenitze auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt für jede Partei getrennt auf folgende Weise:

a) die Summen der für jede Partei in den einzelnen Wahlkreisen gültig abgegebenen Stimmen

(Wahlkreisumme) werden nach ihrer Größe geordnet und nebeneinander geschrieben; unter jede Wahlkreisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, Viertel usw.

b) als Wahlzahl gilt diejenige der so angeschriebenen Zahlen, die der Größe nach an sovielter Stelle steht, als die Partei im ganzen Lande Sitze erhalten hat.

(2) Jede Partei erhält im einzelnen Wahlkreise so viele Sitze, als die so ermittelte Wahlzahl in ihrer Wahlkreisumme enthalten ist.

(3) Wenn nach dieser Berechnung innerhalb einer Partei zwei Wahlkreise auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 55. Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären. Ihre Namen sind zu verlautbaren.

§ 56. (1) Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen seiner Partei gewählt, so hat er binnen 14 Tagen an die Wahlbehörde zu erklären, für welche Liste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgelegten Frist nicht erklärt, so entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

(2) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Abgeordneteritz ihrer Liste erledigt wird.

(3) Ein Ersatzmann kann jederzeit nach der Wahl von der Landeswahlbehörde seine Streichung aus der Liste der Ersatzmänner verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Landeswahlbehörde zu verlautbaren.

(4) Die Berufung auf frewerbende Abgeordnetenitze erfolgt aus der Zahl der in Betracht kommenden Ersatzmänner nach freiem Ermessen der betreffenden Partei. Lehnt ein Ersatzmann eine solche Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihenfolge auf der Liste der Ersatzmänner.

§ 57. (1) Eine Neuwahl wird für den Wahlkreis dann sofort ausgeschrieben, wenn die gesamten in einem Wahlkreis vollzogenen Wahlen ungültig erklärt wurden.

(2) Für diese Neuwahlen gilt die nach der Hauptwahl ermittelte Anzahl der auf den Wahlkreis entfallenden Abgeordnetenitze. An diesen Wahlen können sich nur diejenigen Parteien beteiligen, denen bei der Hauptwahl ein Abgeordneteritz zugekommen ist.

§ 58. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens verzeichnet die Landeswahlbehörde die Wahlzahlen und das Wahlergebnis in einer besonderen Niederschrift. Das Wahlergebnis wird im Landesamtsblatte verlautbart.

§ 59. Wenn binnen 14 Tagen nach erfolgter amtlicher Rundmachung des Wahlergebnisses im Landesamtsblatte von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die ziffermäßige Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde Einspruch erhoben wird, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich die Unrichtigkeit der Ermittlung, kann die Landeswahlbehörde das Ergebnis richtigstellen und das richtige Er-

gebnis im Landesamtsblatte verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Verfassungsgerichtshof verwiesen.

§ 60. Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Landeswahlbehörde einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

VIII. Schluß- und Sonderbestimmungen.

§ 61. (1) Die Kosten für Papier und Drucksorten (wie Wählerverzeichnisse, Abstimmungslisten, die bei den Wahlbehörden aufliegenden Stimmzettel und Wahlkuverte) werden vom Lande getragen.

(2) Für die übrigen Wahlkosten haben die Gemeinden mit der Maßgabe aufzukommen, daß den Gemeinden ein Drittel der ordnungsmäßig ausgewiesenen Kosten auf ihr Einschreiten vom Lande ersetzt wird.

(3) Der Anspruch auf Ersatz der Kosten ist spätestens 8 Wochen nach dem Wahltag bei der Landesregierung zu stellen, die über die Angemessenheit des Anspruches endgiltig entscheidet.

§ 62. (1) Wenn die Wahlen in den Landtag gleichzeitig mit den Wahlen in den Nationalrat durchgeführt werden, sind die Wahlen in den Landtag von den für die Nationalratswahlen eingesetzten Orts- und Bezirkswahlbehörden unter Zugrundelegung der für die Nationalratswahl angefertigten Wählerverzeichnisse vorzunehmen. Eine abgeordnete Auflage der Wählerverzeichnisse sowie ein abgeordnetes Einspruchs- und Berufungsverfahren findet für die Landtagswahl nicht statt.

(2) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht zum Nationalrat mittels einer Wahlkarte ausüben, dürfen nur dann ihre Stimme auch für die Wahl zum Landtag abgeben, wenn sie ihren Wohnsitz im Burgenland haben.

(3) Die Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersagmänner der Landtags-Kreiswahlbehörden sind von den Parteien binnen 5 Tagen nach Verlautbarung der Ausschreibung der Wahl beim Leiter der örtlich zuständigen Landtags-Kreiswahlbehörde zu stellen.

(4) Die Landeswahlbehörde unter dem Vorsteher des Landeshauptmannes oder eines von ihm entsetzten Stellvertreters hat ihren Sitz in Eisenstadt und wird zusammengesetzt aus den Beisitzern (Ersagmännern) der Nationalrats-Kreiswahlbehörde in Eisenstadt und aus 3 weiteren Beisitzern, die ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(5) Für das Abstimmungsverfahren gelten sinngemäß die Bestimmungen des VI. Abschnittes der Wahlordnung für den Nationalrat mit den folgenden Ergänzungen:

a) Der Stimmzettel für die Wahl in den Landtag kann mit jenem für die Wahl in den Nationalrat auf einem zusammenhängenden Blatte vereinigt sein.

b) Der Stimmzettel für die Landtagswahl muß die Aufschrift (Ausdruck) „Landtagswahl“ tragen.

(6) Die näheren Vorschriften sind nach mit der Bundesregierung gepflogenen Einvernehmen von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

(7) Hat der Wähler gemäß § 59, Abs. (3), der Wahlordnung für den Nationalrat einen leeren Stimmzettel verlangt, so ist ihm nebst diesem für die Nationalratswahl bestimmten Stimmzettel auch ein leerer für die Landtagswahl bestimmter Stimmzettel auszufolgen; der letztere Stimmzettel hat den Ausdruck „Landtagswahl“ zu tragen.

§ 63. Wenn die Wahlen infolge Krieg, inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können und hiedurch die Bildung des Landtages überhaupt oder die Vertretung der Einwohner einzelner Wahlkreise unmöglich wird, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten erscheinen.

§ 64. Die politischen Bezirke, Gemeinden und Gemeindeteile kommen nach ihrem im Zeitpunkte der Verlautbarung der Wahlauschreibung bestehenden Gebietsumfang in Betracht.

§ 65. Die Landesregierung ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 66. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Jänner 1919, StGBI. Nr. 17, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten auch für die Wahlen zum Landtag.

Der Präsident des Landtages:
Brugnak

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

25. Landesverfassungsgesetz vom 7. März 1927, betreffend die Auflösung und Neuwahl des Landtages.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Der Landtag ist aufgelöst.

§ 2. Die Neuwahlen in den Landtag sind diesmal gleichzeitig mit den Wahlen in den Nationalrat durchzuführen.

Als Tag der Wahlauschreibung für den Landtag 1927 gilt der Tag der Wahlauschreibung zum Nationalrat 1927. Eine abgeordnete Wahlauschreibung gemäß § 22 der Landtagswahlordnung findet daher nicht statt.

§ 3. Die Landesregierung wird ermächtigt, alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wahlen in den Landtag gleichzeitig mit den Wahlen in den Nationalrat durchführen zu können, auf Grund des mit der Bundesregierung zu pflegenden Einvernehmens zu treffen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
Brugnak

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

26. Gesetz vom 9. Februar 1927, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zur Landesgrund- und Landesgebäudesteuer einzuhoben.

§ 2. Die Höhe des Zuschlages ist, in Prozenten der Landesgrund- und der Landesgebäudesteuer ausgedrückt, durch den Gemeinderat zu beschließen. Der Beschluß unterliegt, sofern er Zuschläge über 50 Prozent betrifft, der Genehmigung der Landesregierung. Zuschläge über 300 Prozent dürfen nur auf Grund eines Landesgesetzes eingehoben werden. Die Gemeinden sind ermächtigt, bis zum Herabblangen der Entscheidung der Landesregierung oder der Kundmachung des Gesetzes Voreinzahlungen bis zum Ausmaße des vorjährigen Gemeindezuschlages einzuhoben.

§ 3. Bei der Vorschreibung und Einhebung der Zuschläge sind die Gemeinden an die vom Landesabgabename mitgeteilten Bemessungsgrundlagen gebunden.

§ 4. Die Zuschläge dürfen zu den beiden genannten Landessteuern nur in dem gleichen Prozentsatz beschlossen werden.

§ 5. Die Gemeinde unterliegt hinsichtlich ihres im eigenen Gebiete liegenden Realbesitzes nicht der Umlagenpflicht.

§ 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1927 in Wirksamkeit. Mit diesem Tage verliert das Gesetz vom 12. Juli 1923, L.G.Bl. Nr. 56, seine Geltung.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Brugnak Rauhofer

27. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 3. Dezember 1926, betreffend die Führung des Landeshaushaltes im Jahre 1927.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Der Landesvoranschlag für das Jahr 1927 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

1. für das Erfordernis: 9.712.110 S.,
2. für die Bedeckung: 8.688.600 S.

§ 2. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Finanzjahr 1927 alle unbedingt notwendigen Ausgaben des Erfordernisses bis zum Höchstbetrage von 9.712.110 S zur Auszahlung zu bringen.

§ 3. Im Hinblick auf den nicht gedeckten Teil des Erfordernisses im Betrage von 1.023.510 S sind Ausgaben, die nicht auf einem verbindlichen Rechtstitel beruhen, nur insoweit anzuweisen, als dies der jeweilige Kassastand und die Rücksicht auf die unbedingt notwendigen Auszahlungen gestatten.

§ 4. Im übrigen ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesregierung, der als integrierender Bestandteil eine Landeshaushaltsverordnung einzugliedern ist, vorzugehen.

§ 5. Die Landesregierung wird beauftragt, alle dem Lande zukommenden Einnahmen im Sinne der bestehenden Vorschriften hereinzubringen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Brugnak Rauhofer

28. Kundmachung des Amtes der burgenländischen Landesregierung vom 3. März 1927, Z. V—216/20, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

In der mit Verordnung vom 28. Jänner 1927, L.G.Bl. Nr. 15, wieder verlautbarten Gemeindeordnung hat der 2. Absatz des § 23 richtig zu lauten:

„(2) Spricht der Gemeinderat dem Bürgermeister das Mißtrauen aus, so hat der erstgewählte Vizebürgermeister sogleich die Geschäfte des Bürgermeisters zu übernehmen. Hiedon ist der Bezirkshauptmannschaft und der Landesregierung auf dem kürzesten Wege Bericht zu erstatten. Die Landesregierung ordnet die Neuwahl des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen vom Tage des Mißtrauensbeschlusses gerechnet, an. Der bisherige Bürgermeister behält sein Amt als Gemeinderat weiter und ist auch bei der Neuwahl des Bürgermeisters wahlberechtigt und wählbar.“

In der Überschrift des § 32 haben die Worte „Mitwirkung des Sekretariates“ zu entfallen.

Vom Amt der burgenländischen Landesregierung.